

Anlage 2

NEU	BISHER
Vergnügungssteuersatzung	Vergnügungssteuersatzung
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - <u>in der aktuell gültigen Fassung</u> - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - <u>in der aktuell gültigen Fassung</u> - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom _____ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228) , hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 14.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hilden veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –; 4. <u>Sex- und Erotikmessen</u> 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten <u>insbesondere</u> auch Personalcomputer, die	Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hilden veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen): 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -; 4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen; 5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend

überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.	zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen	§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen
Steuerfrei sind 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren <u>Überschuss</u> ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken <u>im Sinne der §§ 52, 53 AO</u> verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach <u>§ 8</u> angegeben worden ist <u>und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht</u>; 4. das Halten von Apparaten nach § 1 <u>Nr. 6</u> im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.	Steuerfrei sind 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen; 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe; 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist; 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
§ 3 Steuerschuldner	§ 3 Steuerschuldner
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 <u>Nr. 6</u> ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.	Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
<i>bisheriger § 4 entfällt</i>	§ 4 Erhebungsformen
	(1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 8.
	(2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
II. <u>Bemessungsgrundlage und Steuersätze</u>	II. Pauschsteuer
<u>§ 4</u> Nach dem <u>Spieleinsatz</u> bzw. der Anzahl der Apparate	§ 5 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten <u>mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz</u>, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. <u>Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.</u> <i>siehe Absatz 5</i>	(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 55,00 € 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €
(2) <u>Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.</u>	(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendermonate) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis spätestens zu dem von der Stadt Hilden festgesetzten Termin einzureichen und die errechnete Steuer ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steueranmeldung an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete

	Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.	(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.	(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 <u>Nr. 6 a</u>) a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit <u>vom 01.01.2015 bis 31.12.2015: 4,0 v.H. des Spieleinsatzes</u> <u>vom 01.01.2016 bis 31.12.2016: 4,5 v.H. des Spieleinsatzes</u> b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 65,00 € 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 <u>Nr. 6 b</u>) a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit <u>vom 01.01.2015 bis 31.12.2015: 4,0 v.H. des Spieleinsatzes</u> <u>vom 01.01.2016 bis 31.12.2016: 4,5 v.H. des Spieleinsatzes</u> b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €	

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €	
§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes	§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes
(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die <u>Steuer</u> nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.	(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die <u>Pauschsteuer</u> nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
(2) Die <u>Steuer</u> beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche a) für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 €, b) für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,60 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der maßgeblichen <u>Steuer</u> je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.	(2) Die <u>Pauschsteuer</u> beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche a) für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,00 €, b) für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,60 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der maßgeblichen <u>Pauschsteuer</u> je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.
(3) Die Stadt Hilden kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.	(3) Die Stadt Hilden kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
§ 6 Besteuerung nach dem Spielumsatz	siehe § 8 (Nach dem Spielumsatz)

(1) <u>Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 5) erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.</u>	
(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hilden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.	
(3) <u>Der Steuersatz beträgt 6 v. H.</u> Die Stadt Hilden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	
§ 7 Nach der Roheinnahme	§ 7 Nach der Roheinnahme
(1) <u>Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4, 5 und 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.</u> <i>siehe Absatz 3</i>	(1) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 vom Hundert.
Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter erhobenen Entgelte, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben werden. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Hilden den Abzugsbetrag nach Satz 3 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.	(2) Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter erhobenen Entgelte, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben werden. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Hilden den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hilden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.	(3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hilden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
(3) <u>Der Steuersatz beträgt 22 v. H.</u> Die Stadt Hilden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	(4) Die Stadt Hilden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

siehe § 6 (Nach dem Spielumsatz)	§ 8 Nach dem Spielumsatz
	(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 vom Hundert des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
	(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hilden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
	(3) Die Stadt Hilden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
III. Gemeinsame Bestimmungen	III. Gemeinsame Bestimmungen
§ 8 Anmeldung und Sicherheitsleistung	§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung
(1) <u>Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hilden schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.</u>	(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 4 sind a) bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen spätestens bis zum 7. Werktag des Monats, in dem die Veranstaltungen durchgeführt werden, b) bei sonstigen Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hilden anzumelden. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
(2) <u>Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.</u>	
(3) <u>Die Stadt Hilden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der</u>	(2) Die Stadt Hilden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der

voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.	voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.
§ 9 Entstehung des Steueranspruches	§ 10 Entstehung des Steueranspruches
<u>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 4 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</u>	Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit	§ 11 Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.	(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
(2) <u>Die Stadt Hilden ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</u>	(2) Die Stadt Hilden ist berechtigt, die Pauschsteuer bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und die Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten.
(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des <u>§ 4</u> ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Hilden eine Steuererklärung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den <u>Spieleinsätzen</u> sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und <u>die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.</u>	(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Hilden eine Steuererklärung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung,

	Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
§ 11 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	§ 12 Verspätungszuschlag
(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
siehe Absatz 2	§ 13 Steuerschätzung
(2) Soweit die Stadt Hilden die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	Soweit die Stadt Hilden die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
Die Stadt Hilden ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der <u>Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen</u> die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	Die Stadt Hilden ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der <u>Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen</u> die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:	Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. <u>§ 4 Abs. 4:</u> Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 2. <u>§ 6 Abs. 2:</u> Erklärung des Spielumsatzes 3. <u>§ 7 Abs. 2:</u> Erklärung der Roheinnahmen 4. <u>§ 8 Abs. 1:</u> Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen	1. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes 2. § 7 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen 3. § 8 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes 4. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

5. <u>§ 10 Abs. 3</u> : Einreichung der <u>Steuererklärung</u>	5. § 11 Abs. 3 : Einreichung der Steueranmeldung
6. <u>§ 10 Abs. 3</u> : Einreichung der Zählwerkausdrucke	6. § 11 Abs. 5 : Einreichung der Zählwerkausdrucke
<u>§ 14 In-Kraft-Treten</u>	
Diese Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.	